

# RS Vwgh 2002/5/16 2001/16/0404

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §303;

## Rechtssatz

Der Wiederaufnahmswerber ist behauptungs- und beweispflichtig für das Vorliegen eines Wiederaufnahmsgrundes und auch für fehlendes Verschulden. Für die Beurteilung der Frage, ob einem Wiederaufnahmsantrag stattzugeben ist, sind allein die innerhalb der Antragsfrist vorgebrachten Wiederaufnahmsgründe maßgebend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160404.X01

## Im RIS seit

01.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)